

Änderung Geschäftsordnung

1.)

§ 6 Abs. 3 GO wird wie folgt ergänzt:

Der Präsident kann die Entscheidung des Präsidiums in dringenden Einzelfällen im Wege einer Abstimmung per Telefax, mittels E-Mail **oder durch ein von der Ziviltechnikerkammer zur Verfügung gestelltes Abstimmungstool** herbeiführen, sofern der Antrag unter Setzung einer angemessenen Abstimmungsfrist vorgelegt wurde.

2.)

In § 19 GO wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

Sitzungen können teilweise oder gänzlich auch durch elektronische Fernübertragung abgehalten werden. Der Vorsitzende hat die Identität der Sitzungsteilnehmer festzustellen. Die Sitzungsteilnehmer müssen die Möglichkeit haben das Wort zu ergreifen, Fragen zu stellen, Anträge einzubringen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

3.)

In § 20 GO wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

Mittels elektronischer Fernübertragung teilnehmende Sitzungsteilnehmer sind persönlich anwesenden Sitzungsteilnehmern hinsichtlich der Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit gleichgestellt.